

U r s p r ü n g e

d e r

# Kirchenverfassung

d e s

M i t t e l a l t e r s .

V o n

Karl Dietrich Hüllmann.



---

Bonn 1831,

bei Adolph Marcus.



## V o r b e r i c h t.

Bei der Ausarbeitung dieser kleinen Schrift habe ich vorzüglich auf Leser gesehn, die gegen die größte aller Erscheinungen in der geschichtlichen Welt nicht gleichgültig sind, und davon, aus Mangel an Zeit und Beruf zur eigenen Forschung, eine leicht zu übersehende, bündige Darstellung wünschen. Doch ist dabei auf die Möglichkeit Rücksicht genommen, daß auch Männer vom Fach dem Werke einige Theilnahme gewähren: für solche mußten alle als Thatsachen aufgestellte Sätze mit den nöthigen Bürgschaften versehen werden, um die Beurtheilung zu erleichtern.

Aus dieser Rücksicht, und jener Hauptbestimmung, hat sich das zu beobachtende Verfahren ergeben. Nur das Wesentliche durfte ausgehoben, jede Zerstreung durch Dinge, die zur Einsicht in den Zusammenhang nicht durchaus nothwendig sind, mußte vermieden, und der Gedanke, der den Mittelpunkt des Ganzen

#### IV

ausmacht, streng im Auge behalten werden, der Gedanke, mit dem das Werk anhebt, mit dem es schließt. Dieses erste Gesetz war vorgeschrieben von der größern Zahl der Leser, die ich mir gedacht. Auf sie ebenfalls, zugleich aber auch auf die Selbstforscher, bezieht sich ein zweites. Durch Bestreitung der Vorstellungen Anderer wird der Fortgang einer Entwicklung nur aufgehalten, die Einheit eines Geschichtswerks gestört. Alles streitschriftliche Verfahren ist daher vermieden worden; Sachkundige sind mit den abweichenden Meinungen bekannt. Nicht wenige Gelehrte, deren Verdienste meiner Anerkennung nicht bedürfen, haben denselben Gegenstand mit umfassender Belesenheit behandelt, und sind viel tiefer in das Einzelne eingegangen, als mein Zweck erforderte, ein de Marca, Thomassin, du Pin, Bingham, van Espen, Ziegler, Planck, und andere. Kaum bedarf es der Versicherung, daß ich sie, wenn nicht als Führer vor mir, doch mit dankbarer Würdigung als Begleiter zur Seite gehabt habe.

Bonn, im Monat Mai 1831.

H ü l l m a n n.

# Inhalt.

Vorgeschichte.	Seite
I. Orpheus, Pythagoras, Ionadab	1
II. Grundgedanke der Israelitischen Verfassung	9
<b>Erster Zeitraum. Genossenschaftliche Verfassung der christlichen Kirche in den ersten Jahrhunderten.</b>	
I. Geist des Christenstaats	12
II. Ursprüngliche Verwaltung	15
III. Ursprung der Kirchenversammlungen	31
IV. Ständische Absonderung der Priesterschaft	35
V. Untergang der genossenschaftlichen Verfassung	38
<b>Zweiter Zeitraum. Staatsherrschaftliche Verfassung der Kirche, vom vierten Jahrhundert bis in das neunte.</b>	
<b>Erster Abschnitt. Römische Zeit.</b>	
I. Römische Kaiser, Oberhäupter der Kirche	
1. Ausübung der Kirchengewalt	48
2. Begriff der kaiserlich-kirchenherrschaftlichen Würde	51
II. Staatskirchenbeamte.	
A. In der Praefectura des Morgenlandes	
1. Hauptstädtische Bischöfe, ordentliche Kirchenversammlungen	53
2. Oberbischöfe	64
3. Reichs-Oberbischof zu Constantinopel	68
B. In Illyrien, Italien, Gallien, und wahrscheinlich auch in Spanien.	
1. Hauptstädtische Bischöfe, mit einem Oberbischof, in Illyrien	71
2. Hauptbischöfe: vereinigte Würden der hauptstädtischen und der Ober-Bischöfe, in Italien und Gallien	74
3. Reichs-Hauptbischof zu Rom	79

## VI

	Seite
III. Besondere Verfassung der Afrikanischen Kirche	98
IV. Ständische Befestigung der Geistlichkeit	109
V. Einflüsse des Mönchwesens auf die Geistlichkeit und das Aeußere der Kirche	
1. Ursprung des Mönchlebens im Morgenlande	112
2. Beurtheilung	124
3. Mönche mit der Priesterwürde, und Priester in mönchischer Ehelosigkeit	128
4. Verbreitung des Klosterwesens in Europa	138
5. Aufnahme der Mönche in den geistlichen Stand	147
6. Nachbildung des klösterlichen Lebens unter den Geistlichen an den bischöflichen Kirchen	149
Zweiter Abschnitt. Germanische Zeit.	
I. Angelsächsische und Westgothische Kirche	152
II. Fränkische und Römische Kirche, seit der Mitte des achten Jahrhunderts.	
1. Könige, Oberhäupter von beiden: von der Frän- kischen, als Großbischöfe, von der Römischen, als Patricii und Kaiser	154
2. Staats-Kirchenverfassung	182
3. Bischofthümliche Verfassung	195
4. Uebergang in den Zeitraum der Oberherrschaft des Römischen Bischofs	203

---

# V o r g e s c h i c h t e.

## I.

Orpheus, Pythagoras, Ionadab.

Schon in früher Vorzeit haben sittlich begeisterte Männer an die Aufgabe des Lebens erinnert, das Zeitliche zu beherrschen durch das Ewige. Die Namen dieser ersten Erzieher und Wohlthäter des Menschengeschlechts sind verborgen im Dunkel des Alterthums; zusammengezogen in eine sagenhafte Person, werden sie überhaupt genannt Orpheus. Wo und wodurch sie mit der heiligen Sorge für Tugend und Recht erfüllt worden, ist aus der Zusammenstellung einiger örtlichen und geschichtlichen Umstände zu vermuthen. In den Griechischen Küstenstädten Kleinasiens, dem berühmten Boden, der die ersten Keime der Kunst und Wissenschaft hervorgebracht, da wucherte auch viel bürgerliches und sittliches Unkraut, entstanden aus unzeitigen Handelsreichthümern. Denn ist ein Volk nicht gesellschaftlich und geistig für den Reichthum vorbereitet, so erträgt es ihn nicht, es verfällt in Wollüste und Lasterhaftigkeit. Hauptsächlich nach dem schwarzen Meere

war der einträgliche Handel dieser Städte gerichtet, nach der Lagerstätte jener Indischen, über Bactrien kommenden Waaren, nach denen seit der entferntesten Vorzeit unter den Bewohnern des Abendlandes ein Verlangen geherrscht hat, wie nach Erzeugnissen der ursprünglichen Heimath. Zum Behufe dieses Verkehrs sind frühzeitig daselbst von den Griechischen Städten der Küstländer an beiden Seiten des Aegäischen Meeres, und der Inseln desselben, Niederlassungen eingerichtet worden. Nach einer bekannten Eigenthümlichkeit der Sagenzeit, gleichartige Begebenheiten, die durch vieljährige mündliche Ueberlieferung in Ansehung einzelner Umstände verdunkelt worden, zu verschmelzen in eine einzige umfassende, sind jene Handelsreisen aus den Mutterstädten in die Töchteranstalten am schwarzen Meere als eine Gesamtbegebenheit vorgestellt worden, als eine Fahrt, die, unter dem Namen „Argonautenzug“, nur ein Mal Statt gehabt. Nicht unbedeutend ist hierbei sowohl die Angabe, auch Orpheus habe Theil genommen <sup>1)</sup>, als der Umstand, daß sein Vaterland in die westliche Küstengegend des Aegäischen Meeres gesetzt wird <sup>2)</sup>. Zu verbinden sind hiermit die Sagen, er habe auf Enthaltung von Fleischspeisen gedrungen <sup>3)</sup>, und gelehrt, für Uebelthaten könne die göttliche Strafe nur durch Buß-Uebungen abgewandt werden <sup>4)</sup>. Das sind Lichtstrahlen, die in dem Nebel der Urgeschichte erkennen

1) Apollodor. I. 9, ed. Heyne, p. 55.

2) Diodor. Sic. IV. 25.

Apollon. Rhod. I. 30.

3) Plutarchi conviv. septem sapient. Francof. II. 159.

4) Pausan. I. IX. c. 30. §. 3.

lassen, daß Schwelgerei und Sittenverderbniß jener Handelsplätze es gewesen, wogegen sich die warnende Stimme der Orphiker erhoben.

Bei Verfolgung des Entwicklungsganges, den das Sittenthum der alten Welt genommen, ist die Thatsache von Wichtigkeit, daß die Insel, auf welcher Pythagoras geboren worden, ganz in der Nähe der erwähnten üppigen Städte gelegen. Hier, im Bereich der Orphischen Schule, ist dem unsterblichen Manne die erste Erleuchtung geworden. Nicht einzig aus Verdruß über den bürgerlichen Umschlag in der Vaterstadt ist geschehn, daß er dieselbe verlassen; augenscheinlich hat der Verfall des ganzen gesellschaftlichen Lebens zu dem Entschlusse mitgewirkt. Er hat aber dieses Leben in der neuen Heimath nicht besser gefunden. Gesellschaftliche Laster hatten auch in den Griechischen Städten von Unter-Italien überhand genommen, und den Staat an der Wurzel angegriffen: Wollüste, Schwelgerei, Uebermuth, Ränke, Bestechlichkeit, Ungerechtigkeit. Im Schlimmen, wie im Guten, sind sie den Kleinasiatischen zur Seite zu stellen. Wie sehr auch Alles trübe und zweifelhaft ist, was von Pythagoras erzählt wird: daß er als sittlicher Arzt aufgetreten, ist unverkennbar; und daß die eben genannten Schäden es gewesen, die er zu heilen unternommen, erhellt aus den dagegen angewandten Mitteln. Der Weichlichkeit arbeitete er entgegen, dem Uebermaße der sinnlichen Lust, der Verschwendung, der Habsucht, der flachen Geschwätzigkeit und Kurzweil bei ernstern öffentlichen Handlungen, und vor Allem der Ungerechtigkeit. Aus den empfänglichen jungen

Männern, die er um sich sammelte, bildete er eine Pflanzschule von Gesetzgebern, Richtern, und Staatsbeamten, erzogen in dem Berufe, die bürgerliche Gesellschaft durch die Pfeiler zu begründen, auf denen allein die feste Dauer und die wahre Freiheit beruht, durch Tapferkeit im Felde, Klugheit im Rathe, Gerechtigkeit im Gerichtshofe, und Tugend im Leben.

Was also die ersten und echten Orphiker und Pythagoreer gewollt, ist verehrungswürdig: der Entartung des städtischen Lebens haben sie zu steuern gestrebt. Nur so lange aber blieb das der Geist dieser Schule, als ihre Forderungen auf Mäßigung und Wahrheit beruhten. Im Fortgange der Zeit traten Männer auf, die, aus Unkunde der Ursache des ersten Aufruhrs zur Tugendhaftigkeit, denselben unnatürlich und wild übertrieben. Verkehrte Austerweise, entblößt von Kenntniß des Menschen, selbstsüchtige Menschenfeinde, erbittert durch gescheiterte Ansprüche, Gemüthsfranke, Schwärmer und Heuchler, befleckten die ehrwürdigen Namen Orpheus und Pythagoras. „Ersticke jede sinnliche Regung, verschmähe die Glücker und Genüsse des Lebens, verachte den Tand eitler Würden und Ehren, ringe nach Erlösung der Seele vom Leibe! Das Leben sei dir nur eine Vorbereitung zum Tode!“ Solche Verdammungsurtheile des leiblichen Daseyns, sind sie nicht Lästerung des Schöpfers? Zwar erhoben sich Gegner dieser Lehre des Selbstmords, aber, wie gewöhnlich, verfielen sie in die entgegengesetzte Uebertreibung. Was bei den ersten Sittengesetzgebern das Feuer angefaßt hatte, die eigentliche Bedeutung, der besondere

Zweck, kam gänzlich in Vergessenheit; der gebiegene, für den Gebrauch im Leben bestimmte Stoff, wurde aufgelöst in Seifenblasen müßiger Schul=Uebung. Plato erkannte den Verfall des großwichtigen Gegenstandes. Mit scharfer Bestimmtheit sich darüber auszudrücken, vermeidet er freilich; er weiß seine Meinung im Hellbunzel zu halten; doch ist erkennbar, daß er in der Vermittelung zwischen denen, die das Zeitliche, mit Wahrheit, oder zur Schau, verachten, und denen, die es überschätzen, mehr zu jenen hinneigt.

Auf die strengen Grundsätze der Verzichtung hat der Ernst des bürgerlichen Geschicks mehrmal zurückgeführt. Spätere Griechen, vornehme Macedonier und Römer <sup>5)</sup>, haben sich dazu bekannt, Männer, nicht gebannt in die Ringmauern einer Schule, sondern dafür gestimmt durch ein tief verwundetes vaterländisches und sittliches Gefühl, bei dem Anblicke eines schweren bürgerlichen Unglücks, oder einer in Laster versunkenen Mitbürgerchaft. Wenn in einem Lande, wo durch verbesserte Volks- und Rechts=Pflege, durch Wohlstand und Bereicherung des Lebens, durch Anbau des Geistes und Läuterung des Gefühls, unter den mittlern und höhern Ständen sich Viele befinden, die ein hoher Sinn für Tugend und Gerechtigkeit adelt, so geschieht leicht, daß solche an der Lichtseite des Lebens verzweifeln, und für die Wunden, welche die Zeit geschlagen, nur Balsam finden in den Grundsätzen der Verachtung alles Zeitlichen. Solche Verirrte sind zu achten; sie sind selbstständig und wahr. Gewöhnlich aber

5) Cic. Tusc. I. 30.

drängen sich untergeordnete Köpfe hinzu, die Sache entartet in Tugendschwärmerei, in ein mit Frömmigkeit verwechseltes Geberdenspiel, das endlich, da die Eitelkeit ihre Rechnung dabei findet, in Tugendziererei übergeht.

Diese Entstehungsart der Bekennung zu den strengen Grundsätzen des Entbehrens hat namentlich seit der Mitte des zweiten Jahrhunderts vor Christus unter dem Jüdischen Volke in Palästina Statt gehabt, von da dieser Hang in das benachbarte Aegypten hinüber gedrungen ist, wo unter den Ptolemäern viele Juden einheimisch waren. Unter den Großen des Macedonischen Reichs der Seleuciden, zu dem Palästina damals gehörte, hatte die Lehre des Zeno ihre Anhänger, und selbst die des Pythagoras, war nicht vergessen. Auch gebildete Palästininische Juden bekannten sich zu der alterthümlichen Schule. Bald aber ward die Gewalt des Lebens Ursache, daß die Lehrsätze aus der Schule in das Leben übergingen. Es entstand der denkwürdige Religionskrieg, der einzige im Alterthum, und der erste in der Geschichte überhaupt. Zum bürgerlichen geworden, hatte er den Abfall von der Syrischen Herrschaft zur Folge. Hierdurch erschüttert, und darüber empört, daß die Schule des Unglücks nicht gebessert hatte von dem in den Städten herrschenden Sittenverderbniß, entschlossen sich Männer von lebhaftem Vaterlands- und Tugend=Gefühl, der Welt zu entsagen, und in einsamer Gegend ein Gott gewidmetes Leben zu führen.

Sonadab ist der Name dessen, der zuerst in Ausübung gebracht, was lange Zeit bloß Gedankenbild Einzelner, oder Gegenstand unfruchtbarer Schulgefechte gewesen. Sein

Beispiel ward das Zeichen für Viele; die Zahl stieg zu Viertausend, sämmtlich unverheirathet. Es befanden sich darunter auch Flüchtlinge, die, von der Seleucidischen Rache verfolgt, die Verborgenheit suchten. Ohne alle auf Gewinn abgesehene Thätigkeit, beschäftigten sich die Einsamen bloß mit Felbbau und einfachen Handarbeiten. Kriegsdienste vertrugen sich nicht mit ihrer Gesinnung, so wenig, als Eidesleistungen. Sie lebten in gewissen Vereinen, mit Gemeinschaft der Güter, deren genossenschaftliche Verwalter jedem sein Tagewerk anwiesen, und für seine Bedürfnisse sorgten. Einfache, gemeinschaftliche Mahlzeiten waren ein wesentlicher Theil der Verfassung. Wie die größte Mäßigkeit in der Nahrung und Kleidung, so war auch im Sittlichen strenge Mäßigung, Unterdrückung aller Sinnlichkeit, das erste Gesetz der Genossenschaft. Wer dagegen fehlte, wurde ausgestoßen. Ihr steter Begleiter war der frohe Gedanke an den Tod, der die Seele erlöse aus der Knechtschaft des Leibes, daß sie sich aufwärts erhebe. Geeignete Knaben, die sie zu ihrer Lebensweise herangebildet, rückten in ihre Besizungen ein; häufiger jedoch ergänzten sie sich dadurch, daß Erwachsene sich anschlossen. Im Geiste der Anstalt des Pythagoras, erfolgte die Aufnahme stufenweise. In strengster Abgeschlossenheit mußte der Bewerber ein Prüfungsjahr bestehen. Nach dessen Verlaufe wurde er zwar zu den gemeinsamen Arbeiten und Andachten zugelassen, zur Theilnahme aber an den gefelligen Mahlzeiten reifte er erst nach zwei Jahren. Bei der endlichen Aufnahme vermachte er der Gesellschaft sein Vermögen, und gelobte, deren innere Ver-

fassung geheim zu halten, bei angewandtem Zwange selbst den Tod nicht zu scheuen. Mit bewundernswürdiger Stärke der Seele haben nicht Wenige das Gelöbniß gehalten; mit Gleichmuth haben sie der muthwilligen Grausamkeit Römischer Kriegsknechte, die ihnen das Geheimniß abzwingen wollten, widerstanden, und sind mit Freudigkeit in den Tod gegangen <sup>6)</sup>. Ein Zweig von ihnen ist die, in derselben einsamen Gegend am Jordan gestiftete Gesellschaft des berühmten Vorläufers von Christus gewesen <sup>7)</sup>.

Auch unter den Juden in dem benachbarten nördlichen Aegypten hatte sich der Hang zum abgeschiednen Leben verbreitet. In beiden Ländern führten die Theilnehmer gleichen Namen, nur in verschiedenen Sprachen ausgedrückt. Da nämlich ihrer Lebensart der Gedanke zum Grunde lag, sich heilen zu wollen von sittlichen Krankheiten, so nannten sie sich Heilende: die Palästinsischen auf Syrisch *Essäer*, die Aegyptischen auf Griechisch *Therapeuten*.

6) Josephi antiqq. Jud. I. XIII. c. 5. §. 9, — I. XVIII. c. 1. §. 5.

Jd. de bello Jud. I. II. c. 8. §. 2 — 13.

Philo: omnem probum esse liberum. Londini T. II. p. 457.

Paris. p. 876. seqq.

Photii bibl. cod. CIV. Rothomag. p. 276.

Suidas v. Essaei.

Plin. hist. nat. V. 17.

Solinus c. 35.

7) Matth. III. 1. 2. 13. IX. 14.

Joann. III. 25. 26.

Plin. I. 1.

Nachahmung ist selten ohne Uebertreibung. Die Sonderlinge des zweiten Namens veräußerten alle Besizungen, suchten die verborgensten Gegenden, wollten sich durch Beschäftigung nicht zerstreuen, lebten jedoch in einiger Gemeinschaft. Der zahlreichste Haufe solcher Einsiedlergesellschaften befand sich an einem See in der Gegend von Alexandrien. Am Morgen und Abend verrichtete jeder seine Andacht in einem neben der Hütte angelegten Heiligthum. Der ganze Tag verging unter Lesung erbaulicher Schriften, und Singen geistlicher Lieder, unterbrochen von dem Anschauen der Gottheit, und dem Nachdenken über die Geheimnisse der Natur. Während des Sonnenscheins galt Essen und Trinken für sündlich: „der Tag müsse der Seele gewidmet seyn, die Nacht dem Leibe.“ Nur am späten Abend entschlossen sie sich zu dem nothwendigen Uebel, einige Nahrung zu nehmen. Sechs Tage verbrachten die Müßiggänger in öder Einsamkeit; am siebenten kamen sie zusammen, um den Vortrag eines würdigen Alten zu hören <sup>8)</sup>.

## II.

### Grundgedanke der Israelitischen Verfassung.

Essäer und Therapeuten hatten sich losgesagt von aller Staats- und Religions-Gemeinschaft mit den Juden: keine Theilnahme an den Handlungen im Tempel zu Jeru-

8) Philo, de vita contemplativa. Londini II. 471. 474. seqq.

Paris. p. 889. seqq.

Photius I. I.

Suidas v. Therapeutae.

salem, keine Opfer; alle Reinigung und Weihe setzten sie in ein Gott gewidmetes Leben. Ihre Verfassung beruhte auf einem sittlichen Grunde, die, der Juden, auf einem bürgerlichen. Wenigstens die allgemeine Israelitische der früheren Zeit hatte manches Uebereinstimmende mit der Grundverfassung anderer morgenländischen Völker. Das Staats- und Religions-Gebäude, ursprünglich eins und dasselbe, war bei allen eine, aus Sagen der Urzeit entstandne, Nachbildung der Familienverfassung. Die Israeliten dachten demnach Jehovah als ihren Stammvater <sup>1)</sup> und Landesherrn <sup>2)</sup>, als unsichtbaren Oberanführer im Felde, daher die Ueberschrift eines verloren gegangenen Geschichtswerkes: „Buch von den Kriegen des Jehovah“ <sup>3)</sup>. Sie waren seine erbfürstlichen Unterthanen, sein Erbtheil (Clerus) <sup>4)</sup>; davon hießen sie „Volk des Jehovah“ <sup>5)</sup>, wie unter den Beispielen anderer Völker die Moabiter genannt worden sind „Volk des Kamosch“ <sup>6)</sup>.

Diese beschränkte Vorstellung von dem Wesen der Gottheit, und ihrem Verhältniß zum Menschen, verlor sich zwar in der Babylonischen Gefangenschaft bei Männern dichterisches Geistes, und erleuchtet von der Morgenröthe

1) Deuter. XXXII. 6.

Jes. LXIII. 16.

2) I. Sam. VIII. 7. XII. 12.

Jes. LII. 7.

3) Numer. XXI. 14.

4) Exod. XIX. 5. 6.

Deuter. IV. 20. VII. 6. IX. 29.

5) Jbid.

6) Numer. XXI. 29.

Judic. XI. 24.

Hoch=Asiſcher Weiſheit; ſolche ahneten die Einheit und das Ueberweltliche der Gottheit, und ſangen Jehovah als Herrn des Weltalls. In Ergüſſen aber der Sehnsucht nach der Heimath, nach Wiederherſtellung ihrer bürgerlichen Selbſtändigkeit, reiſt ſie die Einbildungskraft fort in den Vorſtellungskreis der glücklichen alten Zeit, wo Jehovah als Beherrſcher des Iſraelitiſchen Volks, und Pa= läſtina als ſein Staatsgebiet, gedacht wurde.

---

# Erster Zeitraum.

Genossenschaftliche Verfassung der christlichen Kirche  
in den ersten Jahrhunderten.

## I.

### Geist des Christenstaats.

In dem Christenthum ist ein neuer Bund des Menschen mit Gott errichtet <sup>1)</sup>, der alte mithin (die alte Verfassung) aufgehoben: dieser war ein staatsbürgerlicher, jener ist ein menschheitlich-sittlicher; das Judenthum gegründet auf Zeitliches, das Christenthum auf Ewiges. Der Staat, zu welchem die Mitglieder des letztern vereinigt sind, beruht nicht, wie der bürgerliche, auf dem Recht, sondern auf der Tugend: ein nicht leibliches, irdisches, sondern ein geistiges, sinnbildliches, himmlisches Reich <sup>2)</sup>, ein unsichtbares, inneres <sup>3)</sup>. Das Bürgerthum desselben verpflichtet zum tugendhaften Leben <sup>4)</sup>; daher

1) Matth. XXVI. 28.

Hebr. IX. 15.

2) Matth. III. 2. IV. 17. VI. 33. IX. 12. 14. X. 7. XX. 1. 25—28.

Luc. X. 9.

Joann. XVIII. 36.

3) Luc. XVII. 21.

4) Matth. I. 1.

Actor. II. 28. III. 19.

Conf. IX. 18. XXVIII. 23. 31.

werden die Mitglieder vorgestellt als Geheiligte <sup>5)</sup>, als besonderes Eigenthum (Clerus) des Höchsten <sup>6)</sup>, der über dem Sittlichen waltet. Schon dadurch, daß die neue Lehre ihren Bekennern denselben als Urbild vorhält, wird sie zur Religion.

Mit Verehrung sind die Arbeiten der Männer anzuerkennen, die, seit Pythagoras, ihr Leben daran gewandt haben, diesen Tugendstaat vorzubereiten. An die Helden aber reichen sie nicht hinauf, an die ersten Verkündiger des Christenthums, die mit einer im Alterthum beispiellosen Begeisterung für ein Seelengebilde, mit erstaunenswürdiger Selbstverleugnung, unter Wilden, wie unter Verbildeten, dem neuen Staate Bürger gewonnen, und die Aufnahme mit ihrem Blute besiegelt haben. Alle Volksreligionen waren beschränkt auf ein Staatsgebiet, und verwebt mit dessen Verfassung; die christliche aber kündigte sich an als menschheitliche, ohne Unterschied der Völker, ihrer Gesetze und Gebräuche: in dem Geiste dieser Bestimmung verfahren überall jene unsterblich Verdienten. Zwei äussere Umstände kamen ihnen zu Statten: die weite Verbreitung der Griechischen Sprache seit den Eroberungen Alexanders, und die Verbindung der gebildeten Welt unter der Römischen Herrschaft. In Syrien, und ganz Klein-Asien, auf Cypren, in Aegypten ebenfalls

5) Rom. XII. 13.

Hebr. VI. 40.

Coloss. I. 2.

Philipp. I. 1.

6) I. Petri V. 3.

schon im ersten Jahrhundert <sup>7)</sup>, in Afrika, Griechenland, Rom und Gallien, wurden christliche Gemeinen gegründet.

Gott anzubeten im Geiste und in der Wahrheit, das ist, in sein heiliges Wesen den Geist zu versenken, und wahrhaft, also durch Werthätigkeit, zu streben, ihm ähnlich zu werden: das ist der Anfang und das Ende der christlichen Religion. Als eine der ersten ihrer Pflichten wurde demnach von Anbeginn ein allgemein-menschliches Wohlwollen, vorzüglich und zunächst gegen die Mitglieder empfohlen <sup>8)</sup>. Gegenseitige brüderliche Theilnahme, gleich der Pythagorischen Freundschaft, hat auch alle Christen der Urzeit verbunden; sie wurde bewiesen durch miltthätige Sorge für Arme, Leidende, Wittwen und Waisen <sup>9)</sup>. Eigentliche Gemeinschaft der Besitzungen aber, wie sie, nach dem Beispiele der Essäer, die ersten Christen in Jerusalem unter sich einzuführen versuchten <sup>10)</sup>, konnte weder allgemein werden, noch Bestand haben; denn zu der neuen Religion war das ganze menschliche Geschlecht berufen, da mußte also das Familienleben fortbauern. Gegen vier Jahrhunderte aber hat sich der brüderliche Sinn erhalten: Viertausend Mitglieder wurden von der Gemeine zu Antiochien verpflegt und unterstützt <sup>11)</sup>; die Afrikanischen Bischöfe verwandten sich bei den Kaisern für das

7) Eusebii hist. eccl. II. 23.

8) Matth. XXII. 39.

Jacobi II. 8.

9) II. Corinth. VIII. 3. seqq.

Jacobi I. 27.

10) Actor. II. 44. 45. IV. 34. 37.

11) Chrysost. 67, in Matth. XXI: opp. Francof. 1697, p. 720.

Volk, das die Statthalter und Großen unterdrückten <sup>12)</sup>. Bei Tacitus <sup>13)</sup> ist die schwarze Verleumdung der Christen das Gegenstück von dem absichtlich verschönerten Gemälde der Germanen. Beschämend straft ihn die Schilderung des edeln Dionysius, Bischofs von Korinthus <sup>14)</sup>.

## II.

### Ursprüngliche Verwaltung.

Unter der Erfüllung einer so heiligen Pflicht durfte aber der bürgerliche Beruf nicht leiden. Es wurden daher die Mittel zur Kranken- und Armen-Pflege gemeinschaftlich aufgebracht, die einzelnen dahin einschlagenden Geschäfte und Besorgungen aber von einigen Gemeinmitgliedern, gewöhnlich sieben <sup>1)</sup>, gegen eine Entschädigung übernommen. Sehr angemessen waren das die Männer, die bei den gemeinsamen Andachten und heiligen Handlungen gewisse Dienstleistungen verrichteten, wovon sie Dienende, Diaconi, hießen <sup>2)</sup>, und zu denen insonder-

12) Concil. Carth. a. 401, c. 9.

13) Annal. XV. 44: „exitiabilis superstitio rursus erumpens, „non modo per Judaeam, originem ejus mali, sed per urbem etiam, quo cuncta undique atrocitas aut pudenda conflunt, celebranturque. — *Odio humani generis convicti „sunt.“*

14) Eusebii hist. eccl. IV. 22 (23).

1) Actor. VI. 3.

Concil. Neocaesar. a. 314, c. 14.

Sozom. hist. eccl. VII. 19.

2) Philipp. I. 1.

I. Timoth. III. 8.

heit die erforderlichen Handreichungen bei kirchlichen Feierlichkeiten gehörten <sup>3)</sup>. Verwandt mit diesem amtlichen Berufe waren noch einige andere Obliegenheiten. Die Diaconi hatten auch in den Versammlungen auf Ordnung und Anstand zu halten, unter andern den Anwesenden die Plätze anzuweisen <sup>4)</sup>; über die untern Kirchendiener führten sie die unmittelbare Aufsicht <sup>5)</sup>; ja sie vertraten in so fern die Stelle der obern Beamten und Kirchenlehrer, als sie, in Verhinderungsfällen, aus den heiligen Schriften in der Versammlung vorlasen <sup>6)</sup>.

Bei der Entwicklung der kirchlichen Gesellschaft erweiterte sich bedeutend der Wirkungskreis dieser Beamten. Ihre ursprüngliche Bestimmung führte sie in die Wohnungen vieler Gemeiniglieder; sie hatten Gelegenheit, in die Familienverhältnisse eingeweiht zu werden, den Lebenswandel der Kirchengenossen zu beobachten. Wenn der Geist der Religionsverbindung die Befehle von unsittlichen Handlungen abhalten sollte, wie viel mehr von Verbrechen, von Treulosigkeit, Ehebruch, Diebstahl und Raub ?! Auf das gesammte Thun und Lassen der Gemeinde sollten jene wichtigen Männer ein wachsameß Auge haben, und

Clementis Rom. epist. ad Corinth. ap. Coteler. SS. PP. opp. I. 171. 172.

Ejusd. epist. I. ad Jacobum, c. 12, ibid. p. 614.

Constit. Apost. III. 19, ibid. I. 292.

3) Jbid. VIII. 6 et 13, p. 397. 398. 409.

4) Jbid. II. 57, p. 263.

5) Jbid. VIII. 28, p. 416.

6) Jbid. II. 57, p. 265.

7) Plinii epist. X (singular. 97) ad Trajanum.

über Alles, was zu ihrer Kenntniß gelangte, an ihre Vorgesetzten berichten <sup>8)</sup>.

Eine Behörde zur Beaufsichtigung des Sittenzustandes machten demnach die obern Kirchenbeamten in ihrer ersten und wesentlichen Eigenschaft aus. Daß zur Mitgliedschaft nur Männer von gereiftem Alter, von Besonnenheit, Mäßigung und Würde, sich eigneten, bedarf kaum der Erwähnung; der gesunde Sinn hat hierauf geführt. Wie hätten sie daher anders, als Aelteste, heißen können, Presbyteri, Priester <sup>1)</sup>! Da sich aber diese Benennung bloß auf etwas Persönliches bezog, so wurden sie, von jenem Gegenständlichen ihres Amtes, auch genannt Aufseher, Episcopi, Bischöfe <sup>2)</sup>; und das Seitenstück zu jenem Erfoderniß des Alters war das, eines unbescholtnen Rufs <sup>3)</sup>. Beide Amtsnamen, Aelteste und Aufseher, sind in der frühern Zeit von gleicher Bedeutung gewesen <sup>4)</sup>.

8) Constitutt. Apost. II. 44. p. 255.

Clement. Rom. epist. I ad Jacobum, I. I.

1) Actor. XI. 30. XX. 17.

I Timoth. V. 17.

Tit. I. 5.

2) Actor. XX. 28.

Philipp. I. 1.

I Timoth. III. 2.

3) Ibid. 2—5.

Tit. I. 5—7.

4) Philipp. I. 1. Das Schreiben ist gerichtet an die Gemeindeglieder, und an deren Aufseher und Dienende. Jene in der Mehrzahl, aber keine Nennung von Aeltesten.

Tit. I. 5—7: „Aelteste von unbescholtenem Rufe, da ein „Aufseher untadelhaft seyn soll.“